

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechsunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1911.**

Römisches Recht bei Papst Nikolaus I.¹

Von Max Conrat (Cohn).

Es soll hier von der Rolle die Rede sein, die die Quellen des römischen Rechts, der Natur der Sache nach die Justinianischen Gesetzbücher², mit Ausschluss der Pandekten³, das Quellenrepertoire Italiens im 9. Jh., in

1) Die folgenden Erörterungen sind das Ergebnis einer Revision der bezüglichen Untersuchungen in der Schrift des Verfassers, 'Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts im früheren Mittelalter' Bd. I, 1891 (vgl. S. 16 ff. 14. 102. 105). 2) Das bei Burchard (IX, 28) und danach bei Ivo (Decr. VIII, 166) und sonst (vgl. Wasserschleben, Regino . . Libri duo de syn. causis p. 264 zu II, 129) auf Nikolaus inskribierte Stück (Migne [vgl. S. 720, N. 1] col. 1198; Jaffé, Reg.² 2711) ist allerdings ein Text, der der im fränkischen Reiche geltenden Quelle römischen Rechts, der Lex Romana Wisigothorum, entlehnt ist (Paul. 2, 20, 4 Int.): indessen ist die Inskription falsch (vgl. letztlich P. Fournier, Nouv. Revue hist., 34^e Ann., p. 314). Bezugnahme auf einen Text dieses Gesetzbuchs mag sich aber auch in einer echten Kundgebung des Papstes finden, nämlich in einem Briefe vom Jahre 867 (Migne col. 1142; Jaffé 2872), in dem sich der Papst in dem Ehehandel König Lothars mit Bezug auf ein neues Gericht über Thietberga in folgender Weise äussert: 'locus providendus est, ubi nulla sit vis multitudinis formidanda, et non sit difficile testes producere vel ceteras personas, quae tam a sanctis canonibus quam a venerandis Romanis legibus in huiusmodi controversiis requiruntur'. Die Kanonen sind die von Carthago vom J. 419 (Cap. 30: 'Ut accusatus vel accusator in eo loco, unde est ille qui accusatur, locum sibi eligat proximum; quo non sit difficile testes producere, ubi causa finiatur'); bei den Leges Romanae könnte an einen Text der Lex Romana Wisigothorum (CTh. 1, 9, 2 Int.) gedacht sein. Nur wird Nikolaus hier lediglich wiederholt haben, was bereits Hinkmar in einem an den Papst gerichteten Brief (Migne, Patrol. Lat. CXXVI, 36 [Ep. 2]) sagt: 'sed remittens eum ad provinciam, ubi causa patrata fuerat, et in qua iuxta Carthaginenses canones et iura legis Romanae causa potest diligenter inquiri, et quod non sit difficile testes producere'. Der Text des Nikolaus findet sich auch in dem Chron. Regin. a. 866 (MG. SS. I, 575), der Brief Hinkmars bei Flodoard in seiner gegen 950 geschriebenen Geschichte der Reimser Kirche (MG. SS. XIII, 496). 3) Dass im früheren Mittelalter die Pandekten verschollen gewesen sind, ist eine ganz allgemeine Annahme (vgl. hierzu aus neuester

den Briefen des Papstes Nikolaus I. (858—867) spielen¹. Sie begegnen insbesondere in Kundgebungen, die das in diesen Zeitläuften so überaus kritische, durch das Auftreten des Photius, Patriarchen von Konstantinopel, noch verschärfte Verhältnis des päpstlichen Roms, bzw. der römischen Kirche, zu Ostrom und der anatolischen Kirche betreffen: alles sonstige tritt daneben in den Hintergrund². In wie weit wir sie als Erzeugnisse aus der Feder des Anastasius Bibliothecarius betrachten müssen oder können, kann dahingestellt bleiben³.

Zeit H. U. Kantorowicz, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Rom. Abt., XXX, 201 u. 202 u. passim). Sie gründet sich insbesondere darauf, dass dieser Sachverhalt dem den Zeitraum charakterisierenden Tiefstand der Kultur römischen Rechts entspricht und sichere Anzeichen einer Benutzung des Rechtsbuchs, ja auch nur einer zur Verfügung stehenden Ueberlieferung, nicht vorhanden sind. Unter solchen Umständen wird auch an eine Bezugnahme auf die Pandekten nicht zu denken sein, wenn es in Cap. 3 des Briefes *Ad consulta Bulgarorum*, wie folgt, heisst: 'sed post sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissio, federa quoque consensu eorum, qui haec contrahunt, et eorum, in quorum potestate sunt, celebrantur, . . ne videlicet ante tempus lege diffinitum tale quid facere praesumant' (hierauf wird dann auch der Nikolaus I. zugeschriebene Text bei v. Pflugk-Harttung, *Acta Pont. II*, 33 [sub n. 67] zurückgehen). Anscheinend ist von Nikolaus ein Institutionentext (1, 10 pr.) benutzt; nur die Definition der *Sponsalia* erinnert an die bekannten Worte der Pandekten (23, 1, 1): 'mentio est repromissio nuptiarum futurarum': es wird der Anklang indessen ein rein zufälliger sein. 1) Migne, *Patrol. Lat.* CXIX (= Migne). 2) Auf das Römische Recht geht wohl, was in einem Briefe (Migne col. 846 [Ep. 45]; Jaffé 2745) aus den *Leges saeculi* vom Rechte der Prozessverjährung im Allgemeinen und mit Bezug auf kirchliche Sachen vorgetragen wird. Es heisst: ' . . secundum leges saeculi post tot iam saecula et annorum spatia repeti nullatenus iure potuisset . . In legibus enim habemus, ut omnes quaestiones infra triginta annos terminum accipiant. De ecclesiasticis autem causis post quadragesimum annum nulla querela moveri potest, si non intra hoc spatium annorum fuerit mota'. Es mag an *Epit. Iul. CIII*, 1 (Nov. 111) gedacht sein. Auch die 'imperatorum leges' in Ep. 35 (Migne col. 829; Jaffé 2723) werden Römisches Recht sein. Heisst es dagegen in dem Briefe an die Bischöfe der Synode von Soissons vom J. 866 (Migne col. 1094 [Ep. 107]; Jaffé 2822): 'leges saeculi etiam de rebus pecuniariis, quae extra nos sunt, aegrotum respondere non cogunt' — die Worte sind wiederholt in einem Briefe an Hinkmar v. Reims (Migne col. 1102 [Ep. 108]), — oder in einem Briefe an Adalwin, Erzbischof von Salzburg, dass die Tötung einer Ehebrecherin verboten sei, gleichgiltig ob die *Lex saecularis* sie gestatte (Jaffé 2845, vgl. *N. A.* III, 148 und XXVIII, 719), so lässt sich nicht sagen, dass der Papst dabei an eine bestimmte gesetzliche bzw. eine römischrechtliche Norm gedacht hat. 3) Arth. Lapôte, *De Anastasio Bibliothecario*, Paris. 1885 (vgl. auch Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen I*, 338), nimmt an, dass Anastasius insbesondere als Redaktor, ja mehr noch, als Autor der in den byzantinischen Angelegenheiten erlassenen Briefe des Papstes zu

Hier kommt dann zunächst ein an den byzantinischen Kaiser Michael gerichtetes Schreiben des Papstes vom Jahre 865 in Betracht, das die Bestätigung der von Nikolaus über Photius verhängten Absetzung und Exkommunikation enthält¹. Nikolaus ermahnt darin den Kaiser, sich Rom gegenüber der Pietät seiner Vorgänger zu befehligen, indem er sich unter anderem auf einen Text aus Justinians Schreiben 'Reddentes honorem' an den Papst Johannes II. beruft: weist er darauf hin, dass Justinian diesen Codextext (1, 1, 8 [§ 22 und 23]), der ja auch anderweitig überliefert ist², seiner Kodifikation ein-

gelten habe, soweit sich nicht für einen bestimmten Brief die Urheberschaft einer anderen Persönlichkeit ergebe, und erkennt ihm noch ausdrücklich das Schreiben *Ad consulta Bulgarorum* zu (p. 113. 114. 131¹). Ich finde nicht, dass der Inhalt dieses Dokuments etwas bietet, was auf seine Abfassung durch Anastasius weist, wie auch Lapôte keine besonderen Gründe angibt. Anastasius hat in der *Historia ecclesiastica* s. *Chronographia tripertita* eine Notiz aufgenommen, die der Gesetzgebungstätigkeit Justinians und insbesondere, in ziemlich wertloser Weise, der Abfassung der Novellen gedenkt ('renovavit etiam contrarias leges faciens singularem codicem et vocans eum novellas constitutiones, in quibus non permittit principem in locis, quibus preest, emere possessionem aut aedificare domum aut hereditari extraneam personam, nisi quis sibi cognatus existat'; Theophan. *Chronogr.* ed. de Boor II, 133). Dies ist, soweit ich sehe, die einzige sichere Beziehung, in der Anastasius zu den römischen Rechtsquellen steht: indessen gibt der Schriftsteller mit dem Bericht im Wesentlichen lediglich seine Vorlage, die *Chronographie* des Theophanes, wieder (ed. de Boor I, 177). Dass etwa Anastasius als Verfasser des merkwürdigen Briefs Johannes VIII. vom Jahre 875 an Kaiser Ludwig II. (zuletzt ed. Mommsen, *Theod.* I, 1, p. LXII — LXIII; V. Wolf von Glanvell, *Die Kanonensammlung des Deusedit* [III, 179] p. 485; Jaffé 3011) in Frage kommt, der, zum Teil, im *Codex Theodosianus* nachweisbare Texte der 'Romanae leges' enthält, ist ganz unsicher. Der Brief hat allerdings mit dem Berichte des Anastasius die Erwähnung der, übrigens den Novellen fremden, uns nur im *Codex* (1, 53, 1) überlieferten Satzung gemein, dass der Statthalter in seiner Provinz kein Grundstück erwerben und kein Haus bauen dürfe: indessen ist es schon zweifelhaft, ob dieses Zusammentreffen nicht ein rein zufälliges ist, so liesse sich auch im entgegengesetzten Fall eines beabsichtigten Zurückgehens der Dekretale auf den Text des Anastasius daraus nicht folgern, dass letzterer ihr Urheber ist. Möglich ist es freilich, da Anastasius auch unter Johannes VIII. in der Stellung des Bibliothekars verblieb (vgl. Lapôte a. a. O. p. 274). 1) Migne col. 931 u. 934 (Ep. 86); Jaffé 2796. Eine eingehende Erläuterung des Schreibens bei Hergenröther [vgl. S. 723, N. 2] I, 551 ff. u. insbes. S. 569. Dass bei Hervorhebung der Verdienste von Konstantin und Konstans, von Theodosius dem Grossen und Valentinian um die Kirche im Allgemeinen und die römische im Besonderen (a. a. O. col. 959) an die im *Cod. Iust.* aufgenommenen Konstitutionen gedacht ist, glaube ich nicht. 2) Vgl. die Note zu *CJ.* 1, 1, 8 in *Ed. maior* von P. Krüger (p. 181)

gereiht habe¹, so dient es in seinem Munde nicht sowohl dem Zwecke, ein Zeugnis seiner Belesenheit abzulegen, als vielmehr um dem griechischen Kaiser den auch für Michael bindenden Charakter der Aeussierung Justinians vor Augen zu führen: wozu eine Art Gegenstück bildet, wenn einer seiner nächsten Nachfolger, Johannes VIII., in Briefen vom J. 878, die für den Westen bestimmt sind², von ihm als Argument verwendete Texte Justinianischen Rechts, neben dem Kaiser selbst, ja sogar an erster Stelle dem Papste Johannes, offenbar jenem zweiten dieses Namens (532—535), der zur Zeit der Kodifikation römischer Bischof war, als dem Urheber der *Lex Romana* ('*Ioannes papa Romanus et Iustinianus inclutus imperator legem Romanam facientes*'), zuschreibt³. Die gleiche Erscheinung einer an den griechischen Kaiser gerichteten Mahnung, die Satzungen Justinians zu beachten, wiederholt sich dann zwar nicht bei Nikolaus selbst, wohl aber in einer von ihm veranlassten Schrift vom Jahre 868, den *Contra Graecos opposita* des Ratramnus, Mönch von Corvey⁴. Besonders eigentümlich aber gestaltet sich das Verhältnis zum römischen Recht in einer Kundgebung der genannten Art, die unter dem Namen *Ad consulta Bulgarorum* bekannt ist⁵.

und Maassen, *Geschichte d. Quellen u. d. Lit. d. kan. R.* I, 337 sub n. 327, 1. 1) Der Text wird nämlich mit der folgenden Frage eingeführt: '*non hoc dixit Iustinianus, qui dicit sancto papae Ioanni etiam promulgatis legibus id interserens*'. Mit ähnlichen Worten ('*et revera hinc Iustinianus imperator pius legibus suis promulgasse dicitur dicens*') ist dann weiter ein Stück aus einer zweiten Stelle des *Cod. Iust.* (3, 1, 16) eingeleitet. 2) Es sind die bei Migne, *Patrol. Lat.* CXXVI, 786 und 811 (Jaffé 3167 u. 3211) abgedruckten beiden Schreiben, von denen das erste an Liutbert, Erzbischof von Mainz, das zweite an Ludwig III. gerichtet ist. Die Stellen sind *CJ.* 6, 57, 5 (§ 1) u. *Epit. Iul.* XXI, 11 u. CIX, 1. Die im Text abgedruckten Worte finden sich in dem Briefe an Ludwig; in dem ersteren heisst es entsprechend: '*sancientibus Ioanne papa Romano et Iustiniano imperatore scriptum est*'. 3) Es mag sich der auffallende Sachverhalt damit erklären, dass der Papst den Adressaten der Briefe, die doch eine andere *Lex* als *Lex Romana* kannten, die Berufung auf die Gesetze Justinians durch den Sachverhalt einer Miturheberschaft seines Vorgängers plausibel machen wollte. Anders Seckel, *N. A.* XXXVI, 136¹. 4) Migne, *Patrol. Lat.* CXXI, 225 sq. Vgl. dazu *Realenzykl. f. prot. Theol.*³ XVI, 469. Anlass zu ihrer Abfassung gab die an die Bischöfe des fränkischen Reiches gerichtete Aufforderung des Papstes, die in einer Enzyklika des Photius vom Jahre 867 gegen die römische Kirche gerichteten Vorwürfe zu widerlegen. Zu diesem Zwecke operiert dann der Autor auch mit Texten des römischen Rechts, nämlich mit Stellen aus den *Novellen Justinians* (*Epitome Iuliani*), und führt aus, wie sehr das mit Photius sympathisierende Verhalten der griechischen Kaiser mit den Satzungen der Vorfahren ('*maiores*') kontrastiere. 5) Migne col. 978 ff.; Jaffé 2812.

Sie fällt in eine Zeit, in der der Staat der Bulgaren zwischen einer Beeinflussung durch West und Ost, bzw. ihre Kirchen, gleichsam pendelte¹. Es bezeichnet dann gegenüber Ostrom, das kurz zuvor allseitig und insbesondere durch Photius sich zur Geltung hatte bringen wollen, einen grossen Erfolg, dass im J. 866 in Rom die Gesandten des kurz zuvor zum Christentum übergetretenen Bulgarenkönigs erschienen, um sich von Nikolaus in Sachen des geistlichen und weltlichen Heils seines Volkes Rat zu erholen und die Sendung von Priestern auszubitten². Der Papst gewährt Bescheid in jenem Schreiben *Ad consulta Bulgarorum*, mit dem er sich in 106 Kapiteln über eine grosse Zahl von Fragepunkten äussert. So z. B. hinsichtlich des Ehehindernisses der *Cognatio spiritualis* (Cap. 2), das ist hier das Verhältnis des Paten, ingleichen seiner Kinder, zum Täufling; zum Erweise dessen werden Texte der '*venerandae Romanae leges*', nämlich Stellen aus dem Institutionentitel *De nuptiis* (1, 10, 1 und 2), '*primus institutionum liber, cum de nuptiis loqueretur*', aufgeführt ('*Inter eas personas — uxorem ducere; Si quis per adoptionem — consistere non possunt*'): man darf dann annehmen, dass das ein Verbot der Ehe zwischen Paten und Täufling direkt aussprechende Gesetz Justinians (C. 5, 4, 26 [§ 2]), wie schon 120 Jahre früher seinem Vorgänger Zacharias³, auch noch diesem Papste unbekannt

1) Vgl. z. B. Hertzberg, *Gesch. d. Byzant. u. d. Osman. Reichs* bis gegen Ende des 16. Jh. S. 138 u. 139. 2) Vgl. Hefele, *Konziliengesch.* IV, 332 ff.; Hergenröther, *Photius, Patriarch v. Konstantinopel* I, 601 ff.; Arth. Lapôte in *Etud. relig. t. LII*, 628 sq. 3) Es heisst in einem Briefe vom J. 747 (*Cod. Carol., MG. Epist. III*, 485; Jaffé 2277): '*sed nec spiritalem cummatrem aut filiam, quod absit, quis ducat temerario ausu uxorem; est namque nefas et perniciosum peccatum coram Deo et angelis eius. In tantum enim grave est, ut nullus sanctorum patrum atque sacrarum sinodorum adsertiones vel etiam in imperialibus legibus quippiam iudicatum sit; sed terribile Dei iudicium metuentes, siluerunt sententiam dare*'. Es wird das Verbot der Ehe mit '*spiritalis commater aut filia*' aufgestellt. Das Folgende verträgt dann kaum ein anderes Verständnis als dies, es komme eine so grosse Sünde in Frage, dass Väter, Synodalschlüsse und *Leges imperiales* sich darüber nicht geäussert, sondern die Entscheidung dem Gerichte Gottes überlassen haben. Diese Worte auch auf das Verbot der Ehe zwischen Paten und Commater zu beziehen, geht um deswillen nicht an, weil bezügliche Konzilienschlüsse vorhanden sind (vgl. Freisen, *Gesch. d. kan. Eherechts* S. 509. 511. 512). Der erste Konzilienschluss aus dem Westen, und zwar aus Rom selbst, fällt ein Paar Jahre vor den Brief von Zacharias (743). Die Worte gehen vielmehr nur auf das Verbot der Ehe mit der *spiritualis filia* und sind bestimmt den zu '*filia (filiam)*' beigefügten *Passus 'quod absit'* näher zu

geblieben ist¹, da er mit jenen Sätzen Texte verwendet, die vielmehr das Ehehindernis der leiblichen Verwandtschaft (einschliesslich der Adoptivverwandtschaft), in gerader Linie und zwischen Geschwistern, konstatieren², so dass sie ihm erst mittels einer höchst charakteristischen Schlussfolgerung auf die geistliche Verwandtschaft als Beweisstücke gelten können. Von Bedeutung ist es dann aber, dass der Papst in seinem Schreiben dem Wunsche der Bulgaren, weltliche Gesetze zu erhalten, auf die folgende Weise entsprochen hat. Nikolaus erklärt, er würde den Bulgaren die ihren Verhältnissen dienenden Gesetzbücher gern überlassen haben, wenn er hierfür Interpreten bei ihnen wüsste; die Bücher weltlichen Rechtes, die er seinen Legaten mitgegeben habe, und auf die der Papst bei Beantwortung der Fragepunkte, zur Bestätigung seiner Aussage über die in Betracht kommenden Normen, weithin verweist, sollen nämlich nicht bei den Bulgaren verbleiben, und zwar, wie der Papst sich ausdrückt, aus Besorgnis vor ihrer unrichtigen Auslegung oder Fälschung³.

Sind nun diese Gesetzbücher solche römischen Rechts gewesen? Der Umstand, dass es der römische Bischof ist, der sie sendet, sowie dass die Quellen des römischen Rechts in der Gestalt der Justinianischen Kodifikation in den Briefen des Papstes, wie sich ergeben hat, auch sonst auftreten, ja in dem die Uebersendung begleitenden

begründen. Die Kunde von einem Gesetze der römischen Kaiser christlichen Glaubens über *Cognatio spiritualis* in der Bonifatiuskorrespondenz (MG. Epist. III, 283 seq. [Ep. 33]) '*Romani . . . adfirmant, regnantibus christianis imperatoribus illius matrimonii scelus capitali sententia multandum vel peregrinatione perpetua delendum*' (vgl. auch Ep. 34) hat etwas Legendarisches. 1) Eine Verwendung der Konstitution finde ich erst bei Atto von Vercelli († 960) (Migne, Patrol. Lat. CXXXIV, 107 [Ep. 2]). 2) J. 1, 10, 1 u. 2 werden an einer anderen Stelle (Cap. 39) auch für diesen Zweck zitiert ('*ergo non omnes — usque ad infinitum*'; '*inter eas quoque personas — sed non tanta*'). Der Text wird mit den folgenden Worten eingeführt: '*de consanguinitate generationum exquirite, ut, quibus utique feminis iungi debeatis, liquide cognoscatis; verum quod leges hinc sanciant, iam meminimus et denuo memorare summam operae pretium ducimus, aiunt enim*' (folgt der Gesetzestext). 3) Die betreffende Stelle lautet (Cap. 13): '*inter quaestiones vero et consulta leges vos mundanas postulare perhibetis; de qua re nos codices, quos necessarios vobis ad praesens esse considerare potuissemus, libenti mitteremus animo, si quem penes vos esse comperissemus, qui hos vobis interpretari potuisset: si quos autem de mundana lege libros missis nostris dedimus, cum reversi fuerint, nolumus ibi relinqui, ne forte quislibet eos vobis perverse interpretetur aut falsitate qualibet violet*'.

Schreiben *Ad consulta Bulgarorum*, wie wir soeben sahen, zitiert werden, erzeugt hierfür offenbar eine starke Vermutung. Dass der Papst die von ihm übermittelten und in Bezug genommenen Gesetze nicht als solche Justinianischen Rechts bezeichnet, spricht doch nicht dagegen¹.

Dennoch glaube ich nicht, dass die seinen Legaten mitgegebenen Gesetzbücher italischen römischen Rechts, bezw. die Justinianischen, gewesen sind. Darf man dem Papste zutrauen, dass er unter den kritischen Verhältnissen, in denen er sich aussprach, den Bulgaren Gesetzbücher überschickt und als Norm aufgestellt haben wird, die zu den Werken des natürlich auch ihnen wohlbekannten oströmischen Kaisers gehörten und sich als Gesetze von Byzanz und der anatolischen Kirche in Geltung erhalten hatten? Hätte er sich nicht dadurch auch mit der in seiner Kundgebung unzweideutig hervortretenden anti-griechischen Tendenz in Widerspruch gesetzt²? Hiergegen spricht aber auch, dass die Gesetzbücher vielmehr langobardischen Rechts gewesen zu sein scheinen; denn sämtliche Normen³, für die der Papst bei Beantwortung der Fragepunkte auf die überschickten Gesetze verweist, liefert gerade das langobardische Edikt einschliesslich⁴ der für das langobardische Italien rezipierten Kapitularien Karls des Grossen⁵, während die Justinianische Gesetzgebung

1) Er nennt sie einfach 'leges', 'venerandae leges' (Capp. 19. 26. 84), aber auch die römischen Gesetze (Institutionen) nennt er so (Cap. 2 'venerandae Romanae leges'). Dass in dem Satze 'ac per hoc sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum coniunctionibus agitur' (Cap. 3) die Leges die Institutionen (1, 10 pr.) bezeichnen, erscheint mir nicht sicher. Lex heisst dann auch das Mosaische Gesetz (Cap. 10). 2) Vgl. Hergenröther a. a. O. I, 610 f. 3) Allerdings ist einmal (Cap. 49) gesagt, dass die übersendeten Leges die Bestellung der Dos begünstigen, während das langobardische Recht die eigentliche Dos nicht kennt. Es ist indessen von dieser, der römischen Dos nicht die Rede, da als Empfänger nicht der Mann, sondern die Frau erscheint; es heisst nämlich, wie folgt: 'praeterea sciscitamine, si licet exhibere vobis quemadmodum prius in dotem coniugibus vestris aurum, argentum, boves, equos'. Es handelt sich somit um die germanische Dos. 4) In den Briefen Nikolaus' ist wiederholt auf verschiedene Gesetzgebungen Bezug genommen (vgl. S. 720, N. 2). Auch in unserem Dokument ist es der Fall; es heisst geradezu (Cap. 51): 'duas tempore uno habere uxores nec ipsa origo humanae conditionis admittit, nec lex Christianorum ulla permittit' und ein anderes Mal (Cap. 86): 'quam rem nec divina lex, nec humana prorsus admittit' (Erpressung des Geständnisses des Angeklagten). 5) Dass sich schon früher eine Verbindung von Kapitularien mit dem Edikt vollzogen hat, ist bekannt; ältere Hss. mit langobardischem und Kapitularienrecht sind zahlreich.

minder zahlreiche sichere Anknüpfungspunkte darbietet¹, und zudem liefert sie das langobardische Recht in einer Weise, die sie ebenso in formeller wie in materieller Hinsicht für Anwendung auf dem Kulturniveau der Bulgaren geeigneter erscheinen lassen musste, als dies bei dem Rechte der Justinianischen Gesetzgebung der Fall war. Soviel ist gewiss, dass für die Annahme, Papst Nikolaus habe den Bulgaren die Rechtsbücher Justinians geschickt, keine entscheidenden Gründe sprechen².

1) Dies ergibt die folgende Uebersicht, bei der ich zur besseren Kontrolle, neben den bezüglichlichen Stellen langobardischen bzw. karolingischen Rechts, nach dem Edictus (ed. Bluhme, 1869) und dem Capitulare Italicum (MG. LL. IV, 484 seq.), korrespondierende Texte der Justinianischen Kodifikation und zwar (mit einem Fragezeichen) selbst dann hinzugefügt habe, wenn sie nur ganz unsichere Beziehungen darbieten: 1) Cap. 12 von den Tagen, an denen kein Gericht gehalten wird, Kar. M. 136 (C. 3, 12). — 2) 19 Bestrafung der Hochverräther Roth. 1 (J. 4, 18, 3 u. passim). — 3) 20 vom 'liber homo . . . qui de patria sua fugit' (scil. 'iure') [alicuius] 'conditionis nexibus obstrictus' Roth. 3 (C. 11, 64?). — 4) 21 'si servus a domino fugiens recesserit' Liutpr. 44 u. Pipp. 9 (C. 6, 2). — 5) 22 u. 23 von den Ausreisern und den Widerspenstigen vor dem Feinde, Kar. M. 34, 79, 80 (D. 49, 16, 5 u. C. 12, 45?). — 6) 24, 26, 27 von Parricidium, dem Verwandtenmord und dem Verrat des Socius ('qui socium suum mortis tradiderint') Roth. 163 u. 7 (J. 4, 18, 5 u. 6 u. passim). — 7) 25 von der Bestrafung der Grenzwächter, die die Flüchtlinge entweichen lassen, Roth. 264—267 (C. 9, 4, 4?). — 8) 28 u. 29 vom Ehebruch und Incest Roth. 185 u. 211—213; Liutpr. 7, 33 u. 130; Kar. M. 5 (J. 4, 18, 4 u. passim; Nov. 12, 1 u. C. 5, 5, 4). — 9) 31 von den Fures animalium Roth. 232, 318, 329 (J. 4, 1? u. passim?). — 10) 32 vom Plagium und von der Entführung Roth. 191; 207—210 (J. 4, 18, 10 u. passim). — 11) 52 vom Verbrechen der Kastration Kar. M. 81 (C. 4, 42). — 12) 84 von der Strafe des falschen Anklägers Roth. 9 (C. 9, 46, 2 u. 10). 2) Diese Annahme wird insbesondere und in eingehender Ausführung von K. Neumeyer, Die gemeinr. Entwickl. d. internat. Privat- u. Strafr. bis Bartolus S. 46, vertreten. Seine Argumente haben mich indessen nicht überzeugt. Auf die im Texte angegebenen Momente, die politische Konstellation habe Uebersendung der Gesetze Ostroms verbieten müssen und die bezüglichlichen langobardisch-fränkischen Normen eigneten sich für Anwendung bei den Bulgaren besser als die entsprechenden römischen, ist keine Rücksicht genommen. Wenn sich ferner Neumeyer darauf beruft, dass der Papst die überschickten Gesetze ebenso als 'venerandae leges' bezeichnet, wie die Institutionen Justinians (vgl. S. 725, N. 1), so kommt gegen die Schlussfolgerung einer Identität der ersteren und der letzteren in Betracht, dass Nikolaus, der sonst weithin auf die übermittelten Leges verweist, gerade bei der Zitation der Institutionentexte zu bemerken unterlässt, dass sie sich in den überschickten Gesetzen, zu denen doch auch die Institutionen hätten gehören müssen, finden. Die Behauptung des Textes, dass zu manchen der vom Papste unter Hinweis auf die überschickten Leges aufgeführten Sätze die Justinianische Gesetzgebung keine sicheren Anknüpfungspunkte bietet, scheint mir von Neumeyer nicht entkräftet zu

sein: selbst bei der doch sehr gewagten Annahme, dass sich unter den Gesetzbüchern Justinians die Pandekten (und die *Tres libri*) befunden haben. Ja, ein Satz (Cap. 95), der von der Unbarmherzigkeit der Leges gegen diejenigen spricht, die wegen gewisser Delikte in die Kirche flüchten (*'Quid de his agendum decernimus, qui pro quibuscunque culpis ad ecclesiam fugiunt, requiritis: sed quamvis ea sacri canones, quae leges mundanae sanciant, custodienda flagitent, et leges circa quosdam immiseri- cordes appareant, nos tamen . . , si quispiam ad ecclesiam fugerit, non illum, nisi sua voluerit sponte, ab ea dicimus educendum'*), erklärt sich m. E. überhaupt nicht mit Benutzung der Justinianischen Gesetzgebung (C. 1, 13), hingegen wohl von Kar. M. 8 u. 102. Wenn Neumeyer Berufungen auf die Leges begegnet sein will, denen umgekehrt kein passender Text langobardischen und franko-italischen Rechts, wohl aber Text der Justinianischen Gesetze korrespondiert, so scheint mir von seinen bezüglichen Ausführungen die Bemerkung Beachtung zu verdienen, dass einmal (Cap. 12) auf die Frage *'quibus diebus . . nulla sint iudicia saecularia exercenda'*, ausser auf die *'festivitates sanctorum'*, auf die Lex verwiesen ist (*'lex vox [vos?] affatim edocebit'*), indem nämlich das Cap. Italicum (Kar. M. 136) nur den Sonntag verzeichnet, hingegen der Codextitel *De feriis* (3, 12) einen Katalog gerichtlicher Feiertage enthält (l. 6). Hätte indessen der Papst diesen Katalog im Auge gehabt, so würde er doch wohl auch bei der Frage der Zulässigkeit von Iudicium und Todesurteil während der Quadragesima an den Codex, bzw. den dem Katalog unmittelbar vorangehenden Text (l. 5, vgl. auch l. 8) gedacht haben, während er sich darüber, zwar im Sinne des Gesetzes, aber kraft eigener Autorität ausspricht: nämlich in Form einer Verweisung auf seine Entscheidung (*'decernimus'*) der gleichen Frage für die Zeit der *'festivitates sanctorum'* (Cap. 12: *'abstinendum fore decernimus'*) (Cap. 45: *'A nobis scire cupitis, si in quadragesimali tempore iudicia sint exercenda et ad mortem aliquis addicendus, in quo nos noveritis eadem de quadragesimali tempore super hac respondere consultatione, quae diebus festis nos duodecimo harum responsionum nostrarum capitulo iam respondisse dignoscimur'*).